

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dentsply IH GmbH für Verkauf von Waren und Dienstleistungen

(gültig ab 20. März 2026)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend kurz: „AGB“) sind Vertragsbestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen mit der DENTSPLY IH GmbH (kurz: „DENTSPLY“ oder „wir“) abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen (nachfolgend kurz: „Verträge“ oder einzeln „Vertrag“). Sie gelten auch – in ihrer jeweils gültigen Fassung für zukünftigen Bestellungen, unabhängig davon, ob gesondert darauf verwiesen wird oder nicht. Die AGB gelten insbesondere für Verkaufs- und Lieferverträge und für von uns in diesem Zusammenhang erbrachte Beratungsleistungen. Mit dem Begriff "Besteller" sind ausschließlich juristische Person (§ 14 BGB) gemeint, die mit DENTSPLY in Geschäftsbeziehung treten; Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind ausdrücklich als Vertragspartner ausgeschlossen.
- 1.2. Bei Vornahme einer Bestellung durch den Besteller gelten die gegenständlichen AGB als angenommen. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, es sei denn wir hätten diesen ausdrücklich zugestimmt. Der Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf andere Weise übermittelt werden. Auch die vorbehaltlose Lieferung von Waren und Leistungen sowie die Entgegennahme von Zahlungen unsererseits bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
- 1.3. INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der ICC (International Chamber of Commerce) (derzeit: INCOTERMS 2020) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage seitens DENTSPLY und in dem darin ausdrücklich festgelegten Umfang als vereinbart.
- 1.4. Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprache ist ausschließlich Deutsch, soweit im Einzelnen nicht Abweichendes vereinbart ist.

2. Angebote, Vertrag, Schriftformerfordernis, Eigentums- und Urheberrechte

- 2.1. Die Angebote von DENTSPLY sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder durch die Erfüllung von Bestellungen durch uns.
- 2.2. Bestellungen oder auch Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Besteller gelten erst dann als angenommen bzw. verbindlich, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen von DENTSPLY gilt nicht als Zustimmung. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt DENTSPLY keine Verantwortung bzw. Überprüfungspflicht, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Kunden prompt, spätestens jedoch binnen sechs (6) Stunden, nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

- 2.3. Sofern der Besteller vorab darauf hingewiesen wurde, hat der Besteller der DENTSPLY durch eine besonders aufwendige Angebotserstellung verursachte Kosten (z.B. für Muster, Entwürfe) zu ersetzen, sofern das Angebot nicht zu einem Auftrag führt.
- 2.4. Nebenabreden zu Verträgen sowie der Ausschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Textform ausreichend ist (E-Mail, Brief, Telefax ausreichend). Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Dateien und sonstigen Unterlagen oder Hilfsmittel behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Deren Weitergabe an Dritte, in welcher Form auch immer, bedarf unserer ausdrücklichen vorhergehenden, firmenmäßig gezeichneten schriftlichen Zustimmung.
- 2.6. Der Besteller erwirbt durch den Vertragsabschluss keine Rechte, welcher Art auch immer, am geistigen Eigentum oder an gewerblichen Schutzrechten der DENTSPLY. Der Besteller verpflichtet sich, etwaiges geistiges Eigentum sowie gewerbliche Schutzrechte der DENTSPLY bzw. ihrer Vorlieferanten zu wahren und haftet für sämtliche aus Verletzung dieser Verpflichtung resultierenden Schäden.

3. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Transportversicherung, Verpackungen

- 3.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils mit dem Besteller vereinbarte Bestimmungsort (DAP, INCOTERMS). Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Besteller über, wenn die Ware am Erfüllungsort bereitgestellt ist. Wir decken die Lieferung grundsätzlich zusätzlich durch eine Transportversicherung ein; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 3.2. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, ist DENTSPLY die Wahl des Transporteurs bzw. Spediteurs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vorbehalten.
- 3.3. Warenlieferungen „zur Ansicht“ sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt ohne Kosten für DENTSPLY zurückzusenden. Anderenfalls wird die Sendung als gekauft angesehen.
- 3.4. Transport- und sonstige Verpackungen (z.B. Verkaufs- und Umverpackungen), die nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, werden von uns nicht zurückgenommen; hiervon ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung dieser Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das deutsche Verpackungsgesetz sowie ggfs. vergleichbare nationale Vorschriften im Bestimmungsland einzuhalten.

4. Lieferung, Annahme und -verzug, Änderungsvorbehalt, Teillieferungen

- 4.1. Die von DENTSPLY angegebenen Lieferfristen bzw. -termine gelten gemäß dem vereinbarten Bestimmungsort (DAP, INCOTERMS, 2020). Sie sind erst mit Erteilung der Auftragsbestätigung verbindlich, jedoch nicht vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zur Verwendung entsprechend der technischen Spezifikationen, den beigefügten Produktinformationen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- 4.2. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesen AGB und dem mit einem Besteller zustande gekommenen Vertrag.
- 4.3. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit (i) die Änderungen nicht wesentlich oder (ii) sonst für den Besteller nicht unzumutbar sind. Änderungen der technischen Ausführung auch bereits bestellter Waren sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- 4.4. Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar und wurde nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart, so können Teillieferungen erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. DENTSPLY ist bei eingetretener wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers ungeachtet einer gewährten Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks berechtigt, vor Lieferung die vollständige oder teilweise Bezahlung des Kaufpreises bzw. die Bereitstellung weiterer, angemessener Sicherheiten durch den Besteller zu verlangen. Sollte der Besteller dieser Forderung nach einem Zug-um-Zug-Geschäft nicht umgehend nachkommen, ist DENTSPLY berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Liefertermine, Liefer- und Leistungsfristen werden schriftlich vereinbart und stellen bloße Circaangaben dar. Für ihren Beginn ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 4.6. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers, soweit eine solche Mitwirkung nach der Auftragsbestätigung erforderlich ist.
- 4.7. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder der Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der am Erfüllungsort ortsüblichen Lagerkosten als Vertragsstrafe zu verlangen, unabhängig davon, an welchem Ort die Einlagerung der Ware erfolgt. Die Geltendmachung weiterer Schäden sowie ein Rücktritt unter Nachfristsetzung bleiben vorbehalten.

5. Lieferverzögerungen, Höhere Gewalt

- 5.1. Liefertermine, Liefer- und Leistungsfristen werden schriftlich vereinbart und stellen unverbindliche Circaangaben dar. Für ihren Beginn ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 5.2. Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch DENTSPLY, hat der Besteller ausdrücklich eine angemessene, von der jeweils aktuellen Auftragslage der DENTSPLY abhängige Nachfrist (zumindest aber fünfzehn (15) Werktage) zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenützt verstreicht oder DENTSPLY erklärt, nicht liefern zu können, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung der DENTSPLY schriftlich zu erfolgen. Bei Rahmenverträgen oder Sukzessivlieferungsverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete Lieferung.
- 5.3. Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 5.4. Lässt sich die vereinbarte Lieferfrist infolge von höherer Gewalt nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, jedenfalls jedoch um den Zeitraum bis zum Wegfall des Hindernisses, was dem Besteller unverzüglich mitgeteilt wird. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5. Sämtliche Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) des Bestellers aufgrund einer Lieferverzögerung oder eines Vertragsrücktrittes wegen höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
- 5.6. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflussphäre von DENTSPLY liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Betriebsstörungen bei uns oder Vorlieferanten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material oder Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb bei DENTSPLY beeinträchtigen; oder
 - b. Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/ Revolution, Mobilmachung, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Pandemien, Seuchen, Epidemien, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder
 - c. Lieferverzögerungen oder -ausfälle eines Vorlieferanten von DENTSPLY, als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und dies bei Abschluss des Vertrages für DENTSPLY nicht vorhersehbar war, die nicht oder nicht rechtzeitig und weder durch uns noch durch den

Vorlieferanten verschuldete Selbstbelieferung, sowie sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht von DENTSPLY zu vertreten sind.

- 5.7. Für die Haftungsbeschränkung bei Lieferverzug wird auf Ziffer 12. verwiesen.

6. Preise

- 6.1. Sämtliche Preise verstehen sich DAP (benannter Bestimmungsort, INCOTERMS 2020), unverzollt, ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in Euro, sofern nicht eine andere Währung mit dem Besteller vereinbart wurde. Bereits im Preis enthalten sind etwaige Transportkosten bis zum benannten Bestimmungsort; Einfuhrabgaben, Zölle und sonstige im Bestimmungsland anfallende Steuern trägt der Besteller.
- 6.2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste, wobei die Preisberechnung zu den am Tage des Versands jeweils geltenden Preisen erfolgt.
- 6.3. Wurde eine andere Währung als Euro mit dem Besteller vereinbart, und wertet diese Währung gegenüber dem Euro nach Vertragsabschluss in einem Ausmaß von fünf (5) Prozent und mehr im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, so ist DENTSPLY berechtigt, eine dieser Abwertung entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, sofern der Besteller zumindest zehn (10) Tage vor erhöhter Inrechnungstellung darüber in Kenntnis gesetzt wird.
- 6.4. Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch vorab vertraglich vereinbarte Serviceentgelte wie z.B. Lagergeld oder Liefermengenzu-/abschläge sind vom Kunden zu tragen.
- 6.5. Bei Aufträgen mit einem Netto-Lieferwert der Bestellung (ohne Nebenkosten) unter EUR 100,00 (Euro hundert) verrechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Form einer Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 (Euro fünf).

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Zahlungen werden grundsätzlich mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne unnötigen Aufschub frei Zahlstelle an uns zu leisten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Erfüllungsort für die Leistung der Zahlung ist der Firmensitz von DENTSPLY. Für die schuldbefreiende Zahlung und deren Rechtzeitigkeit ist das Einlangen auf unserem Geschäftskonto maßgeblich.
- 7.2. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern. Der Besteller ist verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände (insbesondere Kosten von Mahnungen, Inkasso, Anfragen, Nachforschungen sowie Rechtsberatung etc.) und sonstige für eine zweckentsprechende

Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Weiter haben wir unter Beachtung des § 288 Abs. 5 S. 3 BGB bei Verzug einen Anspruch auf Pauschale in Höhe von EUR 40,00. Wenn wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

- 7.3. Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, für die kein Eigentumsvorbehalt besteht oder dieser bereits erloschen sein sollte, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht. Teilzahlungen des Bestellers sind zuerst auf aufgelaufene Kosten und sonstigen Nebengebühren, (z.B. Verzugszinsen, Mahnspesen) anzurechnen, erst dann auf offene Forderungen aus Lieferungen. Anderslautende Zahlungswidmungen des Bestellers sind ungültig.
- 7.4. Der Abzug eines Skontos bedarf, ungeachtet einer freiwilligen Einräumung durch uns im Einzelfall, jedenfalls besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 7.5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die entweder ausdrücklich schriftlich zugestanden wurden oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Bestellers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.6. Wechsel und Scheck als Zahlungsmittel werden von uns nur anerkannt, sofern in der Rechnung ausdrücklich genehmigt. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nicht an Zahlung statt, sondern nur zahlungshalber angenommen. Bei Zahlung durch Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks tritt die Erfüllung erst mit der Bankgutschrift ein. Bankgebühren hat der Besteller zu tragen. Für rechtzeitige Vorlage übernimmt DENTSPLY keine Haftung.
- 7.7. Der Besteller hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats ab Zugang abzusenden; sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; gesetzliche Ansprüche des Bestellers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung, samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten im Eigentum von DENTSPLY.

- 8.2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 8.3. Der Besteller ist im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zur Verarbeitung sowie zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden.
- 8.4. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (d.h. dem Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
- 8.5. Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Besteller gilt die dadurch entstehende Kaufpreisforderung als an DENTSPLY sicherungsweise abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 8.6. DENTSPLY gibt auf Verlangen des Bestellers die zur Sicherung abgetretenen Forderungen in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von DENTSPLY entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert der Forderungen die Deckungsgrenze von 110 % (einhundertzehn Prozent) der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert der Forderungen im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150 % (einhundertfünfzig Prozent) der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes der zur Sicherung abgetretenen Forderungen bleibt möglich.
- 8.7. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellten Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen. Dem Besteller ist es weiters untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.

- 8.8. Der Besteller ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und DENTSPLY Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Bestellers an DENTSPLY in geeigneter Form (z.B. Buchvermerk) zu dokumentieren und dem Vertragspartner des Bestellers auf Wunsch von DENTSPLY spätestens anlässlich der Rechnungslegung an ihn bekannt zu geben.
- 8.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rückholung der Ware berechtigt. Zwecks Rückholung der Ware gestattet uns der Besteller hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- 8.10. Der Besteller hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

9. Verzug des Bestellers

- 9.1. Bei Annahmeverzug oder -verweigerung von mehr als zwölf (12) Werktagen ist DENTSPLY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten des Bestellers freihändig zu verkaufen. Nach Wahl von DENTSPLY können die vertragsgegenständlichen Waren auch auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach den obigen Bestimmungen eingelagert und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen berechnet werden. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.
- 9.2. Falls der Besteller mit einer wesentlichen Zahlungspflicht in Verzug gerät, ist DENTSPLY überdies berechtigt, sämtliche noch offenen – auch gestundeten – Forderungen sofort fällig zu stellen. Dieses Recht zur Fälligestellung besteht nur, soweit die gefährdeten Gegenforderungen von DENTSPLY in angemessenem Verhältnis zur Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten des Bestellers stehen. DENTSPLY ist in diesem Fall ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

10. Produktangaben

- 10.1. Unsere Angaben über unsere Produkte und Geräte sowie über unsere Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Ergebnisse, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, in Wort und Schrift nach bestem Wissen.
- 10.2. Das entbindet den Besteller jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch eigenverantwortlich selbst zu prüfen. Verwendungsangaben des Bestellers

sind nur maßgebend, wenn diese durch uns bei Vertragsschluss schriftlich bestätigt wurden.

- 10.3. DENTSPLY behält sich technische Änderungen und entsprechende Änderungen zu den Produktangaben im Zuge der Produktentwicklung jederzeit vor, soweit diese die vereinbarte Beschaffenheit und den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht beeinträchtigen.

11. Gewährleistung

- 11.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Bestellers aus gesondert durch uns abgegebenen Garantien.
- 11.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Geschäfts sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 11.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. Ziffer 11.2 ergibt.
- 11.4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Geschäftsabschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Wenn der Besteller die mangelhafte und gerügte Ware einsetzen will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DENTSPLY. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Bereitstellung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die

ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

- 11.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 11.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.7. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere - auf unsere Aufforderung - die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 11.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Besteller wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 11.9. DENTSPLY leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Bestellers sowie Dritter auftreten.
- 11.10. Bei Mängelrügen hat der Besteller die Ware genau zu bezeichnen, die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen und DENTSPLY gleichzeitig beweisdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Anzeige hat schriftlich und ausschließlich gegenüber DENTSPLY (und keinem Dritten, wie etwa dem Transporteur) zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend den oben genannten Bestimmungen, sind

sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

- 11.11. Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Besteller die Ware ordnungsgemäß einlagern und im Interesse beider Vertragsparteien entsprechend dem Kaufpreis versichern. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so ist der Besteller weiters verpflichtet, umgehend, jedenfalls aber innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist, den Spediteur (Frachtführer) zu benachrichtigen, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht.
- 11.12. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bezüglich neuer Waren beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrenübergang, bei gebrauchten Waren sechs (6) Monate. Die Dauer eines etwaigen Annahmeverzuges wird auf diese Frist verkürzend angerechnet.
- 11.13. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 12.

12. Haftung, Verjährung

- 12.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);
- in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall von Sachmängeln, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4. Die sich aus Ziffer 12. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- 12.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu

vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

- 12.6. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln der gelieferten Ware verjähren in zwölf (12) Monaten ab Ablieferung, es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 12.2.a. oder b. oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften vor.
- 12.7. Für Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet DENTSPLY nur, wenn die Rechtsverletzung auf ein von DENTSPLY zu vertretendes Verhalten zurückzuführen ist. Keine Haftung besteht, wenn die Rechtsverletzung auf Vorgaben, Spezifikationen etc. des Bestellers beruht.

13. Produkthaftung

- 13.1. Der Besteller darf die von DENTSPLY hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Waren nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produktrisiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.
- 13.2. Besondere Eigenschaften der Produkte von DENTSPLY gelten nur dann als zugesichert, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. DENTSPLY haftet nicht für Konstruktions- oder Instruktionsfehler des vom Besteller hergestellten Endprodukts, in das unsere Ware als Bestandteil eingebaut werden, sofern die von uns gelieferte Ware nicht fehlerhaft ist und wir keine eigenen Instruktions-, Hinweis oder Produktbeobachtungspflicht verletzt haben.
- 13.3. Der Besteller ist verpflichtet bei Verwendung der vom DENTSPLY gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftpflichtrechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf die von DENTSPLY gelieferten Ware nachzukommen.
- 13.4. Der Besteller ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte regelmäßig auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und DENTSPLY unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der von DENTSPLY gelieferten Waren zu informieren.
- 13.5. Der Besteller ist zur Schadloshaltung von DENTSPLY bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die DENTSPLY aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung durch den Besteller entstehen.
- 13.6. Soweit der Besteller oder DENTSPLY nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes Ersatz geleistet hat, obliegt im Regressfall dem Besteller der

Beweis dafür, dass der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der von DENTSPLY gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde.

14. Rücksendebestimmungen

- 14.1. Soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt, ist für den Besteller ein Vertragsrücktritt, ein Warenumtausch oder eine Warenrücksendung aus sonstigem Grund nicht möglich. Mit Bestellern, welche keine Vertragshändler sind, kann im Einzelfall jedoch eine Rücksendungsmöglichkeit vereinbart werden. Der Abschluss einer solchen Einzelvereinbarung liegt im Ermessen von DENTSPLY; ein entsprechender Rechtsanspruch des Bestellers besteht nicht.
- 14.2. Aufträge für Sonderanfertigungen und sterile Waren können jedenfalls nicht storniert werden. Geschieht dies dennoch, so berechnet DENTSPLY die gesamten bis dahin geleisteten Arbeiten bzw. verarbeiteten Teile bis zu einem Höchstbetrag, der dem Wert der Gesamtlieferung entspricht. Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen. Alginate, Klebersortimente und deren Einzelteile, Kunststoffe, Zemente, Materialien aus synthetischem oder natürlichem Kautschuk und Ähnliches können im Interesse des Verbrauchers nur in ungeöffneter Originalverpackung und innerhalb von vier (4) Wochen zurückgenommen werden.
- 14.3. Wurde eine Rücksendungsmöglichkeit im Einzelnen vereinbart, so hat die Rücksendung von Waren durch den Besteller ausschließlich auf Grundlage der folgenden Bestimmungen zu erfolgen:
- a. **Bestimmungen für sämtliche Waren:**
- Rücksendungen werden nur hinsichtlich Waren in unbeschädigter, unbeschrifteter und ungeöffneter Originalverpackung akzeptiert. Eine unbeschädigte Originalverpackung, welche zur Rücknahme führen kann, liegt vor, wenn der Blister und Außenkarton vollkommen intakt und die Folie des Blisters original versiegelt ist. Das Etikett und der Blister bzw. Außenkarton müssen sauber und unbeschädigt sein. Sie dürfen weder beschriftet, verschmutzt, noch zusammengeheftet sein. Derart original verpackte Waren werden von DENTSPLY innerhalb von zwei (2) Monaten unter Vorlage der Originalrechnung oder einer Kopie davon zurückgenommen. Für zurückgenommene Waren wird eine Gutschrift ausgestellt, welche auf Neubestellungen des Bestellers innerhalb von (2) zwei Monaten einzulösen ist, widrigenfalls die Gutschrift verfällt. Eine Barablöse der Gutschrift findet nicht statt.
- Gutschriften erfolgen jeweils in Abhängigkeit des Zeitpunktes des Eingangs der Rücksendung:
- i. bis dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum: ohne Abzug;
 - ii. ab einunddreißig (31) Tage nach Rechnungsdatum: gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zehn (10) Prozent des

Warenwertes (mindestens jedoch EUR 5,-- (Euro fünf)). Für Rücksendungen, welche später als zwei (2) Monate nach Rechnungsdatum bei DENTSPLY eingehen, ist eine Gutschrift ausgeschlossen.

b. **Sonderregelungen für Implantate:**

Abweichend von Ziffer 14.3.a. oben gelten für Implantate folgende Sonderregelungen: Implantate werden gegen andere Implantate der gleichen Produktlinie, aber beliebiger Größe, einmalig umgetauscht, sofern die rückgesendeten Implantate noch mindestens achtzehn (18) Monate haltbar sind. Der Besteller hat jeder Rücksendung die Originalrechnung oder eine Kopie davon beizufügen. Eine Gutschrift für rückgesendete Implantate ist nicht möglich.

c. **Sonderregelungen für Regenerative Produkte:**

Regenerative Produkte (Knochenersatzmaterialien, Membranen, etc.) sind generell von der Rücknahme und einem Umtausch ausgeschlossen.

14.4. Rücksendungen haben ausschließlich unter Verwendung des von DENTSPLY online zur Verfügung gestellten Rücksendeformulars zu erfolgen.

14.5. Rücksendungen werden nur entgegengenommen, wenn sie ausreichend frankiert sind, und haben auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu erfolgen.

15. **Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

15.1. Unsere Elektro- und Elektronikgeräte sind B2B-Produkte und nicht für den privaten Gebrauch vorgesehen. Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 01.01.2022 (ElektroG) nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

15.2. Der Besteller stellt uns von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ElektroG (Rücknahmepflicht durch den Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

15.3. Der Besteller hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Besteller, Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 15.4. Unser Anspruch auf Übernahme und Freistellung durch den Besteller verjährt nicht vor Ablauf von zwei (2) Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei uns über die Nutzungsbeendigung.

16. Ausfuhrkontrolle, Sanktionen und Dokumentation

- 16.1 Der Besteller erkennt an, dass der Verkauf, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Weitergabe und die Lieferung der Produkte geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle, zu Sanktionen und zum Zoll unterliegen können.
- 16.2 Der Besteller verpflichtet sich, alle derartigen geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
- 16.3 Der Besteller hat auf Verlangen von DENTSPLY unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die vernünftigerweise erforderlich sind, damit DENTSPLY diese Gesetze und Vorschriften oder die von zuständigen Behörden, Beförderungsunternehmen, Spediteuren oder Logistikdienstleistern auferlegten Anforderungen einhalten kann.
- 16.4 Zu diesen Unterlagen können unter anderem Endverwenderbescheinigungen, Endverwendungserklärungen, Ausfuhrkontrollerkklärungen oder ähnliche Bestätigungen bezüglich des endgültigen Bestimmungsortes, des Endverwenders oder der Endverwendung der Produkte gehören.
- 16.5 DENTSPLY behält sich das Recht vor, den Versand der Produkte zurückzuhalten, zu verzögern oder zu stornieren, bis diese Unterlagen in einer für DENTSPLY zufriedenstellenden Form vorgelegt wurden.

17. Sanktionen gegen Russland und Belarus

- 17.1 Der Besteller darf keine von DENTSPLY gelieferten Waren (weiter)verkaufen, (weiter)ausführen oder anderweitig direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung („PEB“) in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus liefern oder übertragen, wenn die betreffenden Waren in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung oder in einem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in ihrer geänderten Fassung aufgeführt sind, die Waren umfasst, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr an PEB in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus verboten ist, oder in anderen EU-Listen von Waren, für die die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung oder die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in ihrer geänderten Fassung dieselben Verbote festlegt (insbesondere Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 in ihrer geänderten Fassung und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ihrer geänderten Fassung).

- 17.2 Der Besteller hat sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 2.1 nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 17.3 Der Besteller hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 2.1 vereiteln würden.
- 17.4 Der Besteller darf keine geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Rechte auf Zugang oder Wiederverwendung von Materialien oder Informationen nutzen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis gelten und von DENTSPLY im Zusammenhang mit Waren erhalten wurden, die in den Anwendungsbereich von Art. 12ga(1) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung fallen und die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder den Export, direkt oder indirekt, nach Russland oder für die Verwendung in Russland bestimmt sind.
- 17.5 Werden Unterlizenzen für geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse gewährt, so hat der Besteller seine Unterlizenznehmer zu verpflichten, ebenfalls die Verpflichtungen gemäß Absatz 2.4 einzuhalten und diese Verpflichtungen an ihre Unterlizenznehmer weiterzugeben.
- 17.6 Jeder Verstoß gegen die Absätze 17.1–17.5 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieser Vereinbarung dar, und DENTSPLY ist berechtigt, angemessene Rechtsbehelfe einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Kündigung dieser Vereinbarung und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 17.7 Der Besteller hat das Unternehmen unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 17.1–17.5 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die deren Zweck vereiteln könnten. Der Besteller hat dem Unternehmen auf einfache Aufforderung hin innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung dieser Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

18. Exportkontrolle

- 18.1. Die Erfüllung dieser AGB, einschließlich aller Lieferverpflichtungen, steht unter der Bedingung, dass alle erforderlichen Ausfuhr- oder Transferlizenzen, Genehmigungen oder sonstigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden gemäß den geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften, einschließlich denen Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und aller anderen relevanten Rechtsordnungen, eingeholt werden, sofern diese Einhaltung nicht zu einem Verstoß gegen deutsches oder EU-Recht führt.

- 18.2. Der Besteller erkennt an, dass jede Verweigerung, Verzögerung oder der Widerruf solcher Lizenzen oder Genehmigungen DENTSPLY berechtigt, die betroffenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne Haftung für Vertragsverletzung auszusetzen oder zu beenden. Darüber hinaus ist DENTSPLY nicht verpflichtet, Lieferungen zu erbringen oder Verpflichtungen zu erfüllen, wenn dies gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsgesetze verstoßen würde.

19. Rechtsverzicht

Ein Versäumnis von DENTSPLY in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß dieser AGB gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

20. Abtretungsverbot

Soweit nicht mit dem Besteller ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Besteller ohne unser Einverständnis nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht für Geldforderungen i.S.d. § 354a HGB; eine Abtretung solcher Geldforderungen ist daher nicht ausgeschlossen.

21. Datenschutz und Geheimhaltung

- 21.1. Es wird auf die unter <https://www.dentsplysirona.com/dede/rechtliches/datenschutzerklaerung.html> abrufbare Datenschutzerklärung verwiesen.
- 21.2. Vertrauliche Informationen darf der Besteller nur nach vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch DENTSPLY an Dritte weitergeben; sie sind durch entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Produktpreise, der jeweilige Lieferumfang sowie händlerspezifische Konditionen, aber auch alle anderen Informationen, die dem Besteller im Rahmen der Geschäftsverbindung mit DENTSPLY bekannt geworden sind und nicht als allgemein bekannt gelten. Die Verpflichtung aus dieser Bestimmung besteht unbefristet auch über das Ende einer Geschäftsbeziehung zu DENTSPLY hinaus.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen einzig dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und der einschlägigen Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

- 22.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen AGB ergeben oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in Frankfurt, Deutschland zuständig.

23. Sonstiges

- 23.1. Erklärungen im Namen von DENTSPLY sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (somit Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.
- 23.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten diese AGB eine Lücke aufweisen, so soll dies die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht beeinträchtigen. Vielmehr gilt anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche rechtsgültige Bestimmung als vereinbart, wie wir sie mit dem Besteller nach dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, wenn wir uns der Besteller diesen Punkt bedacht hätten.
- 23.3. Der Besteller verpflichtet sich, während aufrechter Geschäftsbeziehung zu DENTSPLY jede Änderung im Stand der Person oder der Gesellschaft des Bestellers sowie jede Änderung der Geschäftsanschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

24. Elektronischer Dokumentenversand

Sofern der Besteller dies gesondert und schriftlich akzeptiert, werden ihm für seine Bestellung relevante Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) per E-Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form übermittelt. Alle Übermittlungen an die vom Besteller angegebene E-Mail oder sonstige elektronische Adresse gelten mit dem Absenden als dem Besteller zugegangen.

Weitere Sonderbestimmungen für Fortbildungsveranstaltungen (in der Fassung aus August 2025)

1. Allgemein

- 1.1. Diese Sonderbestimmungen gelten zusätzlich und ergänzend zu den obigen abrufbaren AGB, die hiermit, soweit anwendbar, durch Verweis für anwendbar erklärt werden, für sämtliche Fortbildungsveranstaltungen, welche von DENTSPLY IH GmbH (nachfolgend „DENTSPLY“) angeboten werden.
- 1.2. Die Anmeldung muss schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Fortbildungsplätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens bis zur maximalen Teilnehmerzahl vergeben.
- 1.3. Angemeldete Teilnehmer erhalten nach Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung. So bald feststeht, dass die Veranstaltung stattfindet, erhalten sie eine Buchungsbestätigung und eine Rechnung. Damit wird die Anmeldung verbindlich. Der Rechnungsbetrag ist unter Angabe der Rechnungsnummer und des Teilnehmernamens innerhalb des angegebenen Zeitraumes an uns zu überweisen.

2. Absagen

Absagen

- 2.1. Jede Absage der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung muss schriftlich erfolgen.
- 2.2. Für Absagen der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gelten die folgenden Stornogebühren:
 - a. Erfolgt die Absage 28 Tage und länger vor dem Veranstaltungstermin, wird Ihnen die gezahlte Kursgebühr zu 100% zurückerstattet.
 - b. Erfolgt die Absage zwischen dem 27. und dem 15. Tag vor dem Veranstaltungstermin, wird Ihnen die gezahlte Kursgebühr zu 50% zurückerstattet.
 - c. Erfolgt die Absage ab dem 14. Tag vor dem Veranstaltungstermin, fällt die volle Kursgebühr (100%) an.
- 2.3. Für unentgeltliche Fortbildungsveranstaltungen erhebt DENTSPLY bei Nicht Erscheinen ohne vorherige schriftliche Absage ab dem 5. Tag vor dem Veranstaltungstermin („No-Show“) folgende pauschale Gebühren:
 - a. bei eintägigen Veranstaltungen: 99 €,
 - b. bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen: 199 €.

Die No-Show Gebühr dient dem Ausgleich von Organisations-, Vorhalte- und Opportunitätskosten. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.

Die Gebühr wird mit Rechnungsstellung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit anwendbar.

- 2.4. In jedem Fall ist die Teilnahmeberechtigung auf einen vom Angemeldeten vermittelten Ersatzteilnehmer übertragbar.
- 2.5. Dentsply behält sich vor, eine Fortbildungsveranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen Erkrankung eines Referenten, auch kurzfristig abzusagen. In diesem Fall werden die Teilnehmer umgehend benachrichtigt. Bereits gezahlte Veranstaltungsgebühren werden erstattet oder auf Wunsch des Teilnehmers für eine spätere Veranstaltung gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche der Angemeldeten bestehen nicht.
- 2.6. DENTSPLY behält sich organisatorische Änderungen bei der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen vor, soweit diese für die Teilnehmer zumutbar sind. Sollte ein angemeldeter Teilnehmer wegen einer Terminänderung durch DENTSPLY daran gehindert sein, die Fortbildungsveranstaltung zu besuchen, so kann er/sie vom Vertrag kostenfrei zurücktreten.

Dentsply Sirona World 2026

30% Stornokosten vom Tag der Registrierung bis 31.12.2025

50% Stornokosten 01.01.2026 - 31.01.2026

100% Stornokosten ab 01.02.2026

Endo Resto Bootcamp 2026 (München und Hamburg)

Erfolgt die Absage 84 Tage und länger vor dem Veranstaltungstermin, wird Ihnen die gezahlte Kursgebühr zu 100% zurückerstattet.

Erfolgt die Absage zwischen dem 83. und dem 28. Tag vor der dem Veranstaltungstermin, wird Ihnen die gezahlte Kursgebühr zu 50% zurückerstattet.

Erfolgt die Absage zwischen dem 27. Tag und dem 1. Veranstaltungstag, fällt die volle Kursgebühr (100%) an

3. Leistungen

- 3.1. DENTSPLY wird bei der inhaltlichen Gestaltung der Fortbildungsveranstaltungen nach eigenem Ermessen dafür sorgen, dass nach möglichst aktuellen fachlichen und didaktischen Erkenntnissen vorgegangen wird. Gleiches gilt für die Auswahl der Referenten. Der Umfang der individuellen Leistungen ergibt sich vorrangig aus dem Vertrag selbst, nachrangig aus dem Angebot und sonstigen Leistungsbeschreibungen (Flyer, Prospekte). Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen oder Abweichungen von der beschriebenen Leistung (einschließlich einer evtl. Verkürzung oder Verlängerung der Veranstaltung) können vor oder während der Durchführung der Veranstaltung vorgenommen werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen die Veranstaltung in ihrem Kern nicht völlig verändern. DENTSPLY ist berechtigt, den vorgesehenen

Referenten im Bedarfsfalle durch andere, gleich qualifizierte Personen zu ersetzen.

- 3.2. Der Teilnehmer hat im vereinbarten Umfang die Mitwirkungshandlungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der von DENTSPLY geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, vollständig und zeitgerecht zu erbringen, insbesondere DENTSPLY die notwendigen und geeigneten Materialien und Informationen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Teilnehmer verpflichtet, solche Nachfragen der DENTSPLY umgehend und zutreffend zu beantworten, die den Zweck haben, die umsatzsteuerliche Relevanz des vertragsgegenständlichen Vorgangs zu klären und eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen zu können.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehalte

- 4.1. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, wird die Veranstaltungsgebühr nach Erhalt der jeweiligen Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Einzelfällen ist die schriftliche Vereinbarung von monatlichen Ratenzahlungen möglich, Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Teilnehmer.
- 4.2. Der Teilnahme hat die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsgebühren und -kosten vollständig zu entrichten, auch wenn einzelne Teile der Veranstaltung, gleich aus welchem Grunde, von ihm versäumt werden. Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen und Abweichungen berechtigen ebenfalls nicht zur Herabsetzung der vereinbarten Veranstaltungsgebühr.

5. Teilnehmerskripten und Zusatzleistungen

- 5.1. Teilnehmerskripten, die von DENTSPLY zur Verfügung gestellt werden, sind in der vereinbarten Veranstaltungsgebühr enthalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2. Verpflegungs-, Übernachtungs- und sonstige Tagungskosten sind nicht in der Veranstaltungsgebühr enthalten, soweit nicht anders vereinbart.

6. Haftung

- 6.1. Die Referenten tragen in den Veranstaltungen ihre persönlichen Erfahrungen vor. Aussagen über einzelne Behandlungskonzepte sind subjektiv. DENTSPLY kann keine Haftung im Hinblick auf von Referenten vorgetragene Behandlungskonzepte übernehmen.
- 6.2. Veranstaltungen, die von einem anderen Veranstalter als DENTSPLY durchgeführt werden, sind in unseren Veranstaltungsübersichten nur zur Information aufgeführt. Die Angaben sind unverbindlich. DENTSPLY kann keine Haftung für solche Informationen übernehmen.

- 6.3. DENTSPLY übernimmt keine Haftung für einen mit der Fortbildungsveranstaltung beabsichtigten Erfolg und/oder eine gegebenenfalls beabsichtigte Zulassung zu Prüfungen und/oder das Bestehen solcher Prüfungen, gleich welcher Art diese sind. Soweit die Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Teilnehmers stattfinden, ist dieser für die Ausstattung der Räume und die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen verantwortlich. Bei Veranstaltungen in den Räumen der DENTSPLY oder von dieser zur Verfügung gestellten Räumen sind etwaige Haftungsansprüche sowohl gegen DENTSPLY als auch gegen deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. DENTSPLY haftet nicht für die eingebrachten Sachen des Teilnehmers (Garderobe; Schulungsmaterial etc.). Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

7. Urheberrecht

- 7.1. Wir behalten uns alle Rechte an den Fortbildungsunterlagen vor. Diese dürfen weder ganz noch teilweise ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung reproduziert oder insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.
- 7.2. Das Fotografieren, Filmen und Mitschneiden auf Band ist in unseren Fortbildungsveranstaltungen nicht gestattet.